

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft. 1803-1807 1805

10 (6.3.1805)

Provinzialblatt

der badischen Pfalzgrafschaft

Nro 10. Mittwoch den 6ten März 1805.

Landes-Verordnung.

a) Abzugsverhältnisse mit Kurbaiern, in Hinsicht der mediatisirten Reichsstädte betreffend.

Nachdem der, zwischen Serenissimo Electori und des Herrn Kurfürsten zu Pfalzbatern Kurfürstlichen Durchlaucht unterm 23ten April a. pr. abgeschlossenen Freizügigkeitskonvention aus Gelegenheit eines neuerlich sich ereigneten Falls von Seiten Sr. Kurfürstl. Durchlaucht zu Pfalzbatern, die Einschränkung gegeben worden ist, daß sämtliche, in das kurbaierische Entschädigungsloos gefallene mediatisirte Reichsstädte in jener Konvention nicht als eingeschlossen anzusehen seien; so haben Sich Serenissimus Elector veranlaßt gesehen, auch von Ihrer Seite in dieser Hinsicht gleiche Grundsätze festzusetzen und daher anzuordnen:

1) daß von allen aus sämtlichen diesseitigen Kurlanden in die kurbaierische mediatisirte Reichsstädte überlebenden Unterthanen, so wie auch von jedem sonst dahin gezogen werdenden Vermögen, in Zukunft der Abzug zu erheben sei.

2) Daß die diesseitige und mediatisirte Reichsstädte in Ansehung sämtlicher kurbaierischen Lande zu dem Gebrauch des ihnen, mittels des 7ten Organisationsedikts S. 35. nur unter der Voraussetzung der Reziprozität entzogenen Abzugsrechts gegen diejenige Staaten, mit denen von Serenissimo Abzugskonventionen bereits geschlossen worden sind, oder noch geschlossen werden, andurch wieder zugelassen, mithin ihnen erlaubt seyn solle, von jedem aus denselben in die kurbaierische Lande ge-

zogen werdenden Vermögen den Abzug zu erheben. Karlsruhe ex Consilio Secretiori den 6ten Februar 1805.

b) Die Separatisten betreffend.

Wir Carl Friedrich, von Gottes Gnaden, Markgraf zu Baden und Hochberg, des H. R. Reichs Kurfürst, Pfalzgraf bei Rhein, Fürst zu Konstanz, 1c.

Es ist uns zur Wissenschaft gekommen, daß sich in einigen Orten Unserer kurfürstlichen Lande verschiedene Unserer protestantischen Unterthanen aus unrichtigen religiösen Vorstellungen und mit unter auch von übelgesinnten Leuten aus sträflichen politischen Absichten irre geführt, von der Gemeinschaft der evangelischen Kirche abgesondert, und in eigene Verbindungen, wobei sie theils unter sich, theils mit Auswärtigen nach ihrer Weise gottesdienstliche Versammlungen halten, unter dem bekannten Namen der Separatisten eingelassen haben.

So sehr Wir nun überzeugt sind, daß dergleichen Sektirungen auch bei einer redlich guten Meinung ihrer Anhänger, weder für sie, noch für den Staat von Nutzen seien, und daß die sittliche Ausbildung nach dem wahren Geiste des Evangeliums und die Pflanzung eines christlichen einträchtigen Bürgerthums durch die gleichförmige allgemeine Erziehungs-, Belehrungs- und Erziehungsanstalten der Kirche, von der sie sich entfernt, in alle Wege besser und zweckmäßiger erreicht werde, so ist es doch unsern stets ausgeübten Grundsätzen der Duldung und der auch gegen irrende Gewissen zu beweisenden Schonung nicht gemäß,

sie mit Zwangsmitteln von ihrem Irrwahn abzubringen. Wir finden aber nöthig, nach den Rücksichten, die das Wohl des Staats und die kirchlichen Verhältnisse erfordern, diejenigen näheren Bestimmungen, unter denen Wir ihnen die Fortübung ihrer Meinungen und Gebräuche unter landesherrlichem Schutz gestatten können, andurch gesetzlich vorzuschreiben:

1) In Absicht auf die weltlichen Staatsverhältnisse sehen Wir ein für allemal voraus:

1) Daß sie sich allen bürgerlichen Pflichten und Schuldgkeiten, gleich andern Unterthanen, willig unterziehen, ihrer rechtmäßigen Obrigkeit die gebührende Achtung und Gehorsam erweisen, und die bestehenden oder noch ergehenden Landesverordnungen ohne Ausnahme befolgen, wobei Wir jedoch, so viel die Eidesleistungen betrifft, auf den §. 38. Unserer ergangenen Eidesordnung verweisen.

2) Eine natürliche Folge hiervon ist, daß sie sich keinerlei Störung der Landeskirche und ihrer Glieder, mittels Profanation der Sonntage und Bußtage durch Arbeit, Geräusch, oder wohl gar durch ein verächtliches Betragen und Injurien gegen die Kirche und ihre Diener zu Schulden kommen lassen, indem jede Uebertretung dieser Art aufs Nachdrücklichste würde geahndet werden.

3) Zweck und Beschäftigung der Separatistenversammlungen darf durchaus kein anderer, als religiös seyn; jeder politischen Unterhaltung und Gespräche haben sie sich, bei zu befürchtender Aufhebung der Erlaubniß sich zusammen zu begeben, zu enthalten. Dergleichen

4) wann es Leute oder Gesellschaften unter ihnen geben sollte, die nur unter dem Vorwand der Religion der bürgerlichen Ordnung sich zu entziehen suchen, und die Freiheit von der Kirchenzucht zum Müßiggang und anderer Ungebühr mißbrauchen würden, können ihnen keine Versammlungen, es seie an welchem Ort und zu welcher Zeit es wolle, gestattet werden, vielmehr sind selbige durch polizeiliche Gewalt, die auf Kosten der Separatisten selbst auszuüben ist, zu zerstören, und jene, welche sich gegen Unser Verbot in der

gleichen Konventikeln betreten lassen, zu einer Gefängnißstrafe von einigen Tagen zu verurtheilen, bei beharrlichem Ungehorsam aber mit einer noch schärferen Ahndung, so wie auch diejenigen, welche einer solchen unbefugten Gesellschaft Unterkunft geben, zu belegen.

5) Damit man auch von Obrigkeit wegen vergewissert seyn möge, daß nichts gegen die äußere Ruhe und Ordnung in den Separatistenversammlungen vorgenommen werde, müssen sie sich den polizeilichen Visitationen von Zeit zu Zeit unterwerfen, wozu jeden betreffenden Orts eine eigene weltliche Person von protestantischer Religion und unbescholtenem Charakter zu bestellen ist, welche sodann nach geschehener Visitation dem vorgesetzten Amtsbericht darüber zu erstatten hat; auch ist

6) In den Relationen der Kircheninspektoren von der geschehenen Nachforschung über die Befolgung dieser Unserer Verordnung Erwähnung zu thun.

7) So weit die Separatisten den hier ertheilenden Vorschriften sich gemäß betragen, somit auch an allen bürgerlichen Lasten Theil nehmen, haben sie sich hinwiederum des Genusses aller bürgerlichen Rechte und Freiheiten, die ihnen zu ihrem Unterhalt und Nahrung nöthig sind, als z. B. des Rechts liegende Güter zu besitzen, Handwerker und bürgerliches Gewerbe zu treiben, an den Gemeinnutzungen Theil zu nehmen, u. s. w. zu erfreuen, hingegen können sie andere außerwesentliche Berechtigungen, namentlich das Recht, Aemter jeder Art zu bekleiden, nicht ansprechen, und ihre Weiber auch nicht zu Hebammen bestellt werden.

II) In Absicht auf die kirchlichen Verhältnisse wissen Wir ihnen

8) keine Befugnisse einer konstituirten Kirchengesellschaft und keine Obern mit geistlicher Gerichtsbarkeit, die ohnehin ihren eigenen Grundsätzen von der Gleichheit aller Kirchenglieder zuwiderlaufen würden, zuzugestehen; jedoch bleibt ihnen

9) jede aelstliche Uebung und Handlung in und außer ihren Versammlungen unverwehrt, auch sind sie in der Wahl der geistlichen Würden nicht zu beschränken, und können

10) zu den eigentlich geistlichen Verrichtungen der evangelischen Kirche, als Beuehung des Gottesdienstes und dem Gebrauch der Sakramente, doch mit Rücksicht auf das, was weiter unten von der Taufe und dem Katechumenenunterricht vorkommen wird, vermöge der ihnen zugestandenen Gewissensfreiheit, nicht angehalten werden.

11) Hingegen haben sie alle äußere Kirchenpolizei Gesetze zu beobachten, und alle kirchliche Lasten, sie bestehen nun in Handlungen, wie z. B. Frohnen zu den Kirchen, Schul- und Pfarrhausbauwesen, oder in Geld- und Naturalienbeiträgen; als Zehnden, Pfarraufzugskosten, wo solche etwa gewöhnlich wären, und den Strolgebühren und Emolumenten, welche die Kirchendiener, Schulmeister und Wöbner für Laufen, Hochzeiten, Leichen, Schulunterricht und dergleichen zu fordern haben, gleich den Kirchengliedern, zu entrichten, wozu sie nöthigen Falls durch Exekutionen nach landrechtlicher Ordnung anzuhalten sind; wo aber dergleichen Gebühren keine gesetzlich oder observanzmäßig bestimmte Taxen haben sollten, und die Kasualien nicht auf gleiche Weise bezogen würden, z. B. wann der eine seinem Todten eine Leichenpredigt halten läßt, der andre nicht, kann nur so viel von den Separatisten gefordert werden, als man keinem Bürger in der angezeigten Weise zu erlassen pflegt.

Uebrigens unterlegen die Beerdigungen selbst den allgemeinen Polizeiordnungen.

12) Die evangelischen Geistlichen des Orts, welche überhaupt sich zu bemühen haben, die getrennten Kirchenglieder durch Sanftmuth und vernünftige Belehrung zurückzubringen, sollen trachten, ihr Zutrauen so weit zu gewinnen, daß sie von Zeit zu Zeit ihre Versammlungen besuchen können, doch dürfen sie sich, zu Vermeidung der Erbitterung, ihnen nicht mit Gewalt aufbringen.

13) Befagte Versammlungen sollen nie unter dem öffentlichen Gottesdienst, nicht auf dem freien Felde oder in Wäldern, sondern nirgends anders als in dem, gemäß des folgenden Artikels anzuzweigenden Haus eines angehessenen Bürgers gehalten werden, welches

zwar sowohl an Sonn-Feier- und Buß- und Wetztagen, als an Werktagen geschehen mag, jedoch daß sie an diesen niemals vor geendigter Arbeitszeit anfangen, und an keinem Tage im Winter nach 8 Uhr Abends, oder im Sommer nach Bethglock fortdauern darf. Jeder Uebertreter ist mit einer Geldstrafe von einem Gulden, und, wenn es ein Hausvater ist, der die Gesellschaft zu verbotener Zeit oder auf verbotene Art bei sich aufnimmt, mit 5 Gulden Strafe, wovon in Unserer Pfalzgrafschaft die eine Hälfte dem lutherischen, und die andere dem reformirten Kirchenfundo in der Marggrafschaft aber das Ganze der evangelischen Waisenkasse zukommen solle, zu belegen.

14) Die eben gedachte Verbothe der Art der Zusammenkünfte bestimmen Wir dahin, daß einer Versammlung nicht über 15 Personen anwohnen, und unter diesen nicht über ein Drittel aus andern Orten seyn solle; daß die Glieder einer Gesellschaft, sie mögen fremd oder einheimisch seyn, nicht von einer Gesellschaft zur andern herum-schweifen, und das einermal dieser, das anderemal einer andern Versammlung anwohnen dürfen, sondern sie verbunden seyn sollen, der geist- und weltlichen evangelischen Obrigkeit anzuzeigen, zu welcher Gesellschaft sie sich halten wollen, und in welchem Haus sich diese versammeln wollen, somit, zu Vermeidung des Auslaufens und Proselitenmachens, sich bei Gefängnißstrafe in keiner andern als derjenigen Versammlung, welcher sie zugeschrieben sind, sich betreten lassen.

15) Was die Kinder der Separatisten betrifft, so ist es die erste Bedingung, um die Rechte christlicher Staatsbürger genießen zu können, daß solche zur Taufe befördert werden, und wann daher die Eltern nicht selbst in den ersten 6 Wochen, nach der Geburt, dem Pfarramt zur Vornahme der Taufe, die sie, nach ihren eigenen Grundsätzen, als eine unversängliche und der heiligen Schrift nicht zuwider laufende Sache ansehen, die Anzeige machen, so sind sodann die Kinder ohne Wetzters in die Kirche zur Taufe zu bringen, und diese heilige Handlung nach den Gebräuchen der Landeskirche zu verrichten.

Wir können auch der guten Ordnung wegen den Separatisten die Selbsttaufe ihrer Kinder, den Nothfall ausgenommen, nicht gestatten; sollte sich einer dieß ungebührlich herausgenommen haben, so soll zwar das Kind nicht wieder getauft, jedoch in der Kirche vorgetragen, und in das Taufbuch eingezeichnet werden. Den Uebertretern ist von dem einschlagenden Kirchenkollegio, nach ober- und spezialat- oder Inspektoratamtlicher Untersuchung eine angemessene Strafe, welche bei wiederholtem Zuwiderhandeln empfindlich zu hören ist, anzusetzen.

16) Damit die Kinder nicht in Rohheit und Unwissenheit aufwachsen mögen, sind die Separatisten ernstlich anzuhalten, solche in die öffentlichen Schulen zu schicken, diejenigen, welche ihre Kinder absichtlich davon zurückhalten, sind mit dem Gedoppelten der sonst festgesetzten Schulverräumnisstrafen zu belegen, auch müssen die Kinder im Fall beharrlicher Renitenz der unvernünftigen Eltern oder Erzieher durch den Amtsknecht oder Dorfschützen, welchem dafür ein Lohn von den Widerspenstigen zu entrichten ist, aus dem Haus geholt, und in die Schule geführt werden.

Da übrigens der Religions- mit dem übrigen Schulunterricht so genau verwebt ist, daß beede ohne allgemeine Zerrüttung nicht wohl getrennt werden können, so müssen die Kinder der Separatisten in alle Wege, so wie die übrigen Schulkinder, hierunter behandelt werden, und zwar um so mehr, da die Separatisten im Lehrbegriff selbst nicht von der Lehre der protestantischen Kirche abweichen.

17) In dieser Hinsicht und in dem weitern Betracht, daß diese Sekte noch kein festes Glaubensbekenntniß aufzuweisen hat, und mit keinen zweckmäßigen religiösen Unterrichtsanstalten versehen ist, mithin noch keine ordentliche eigene Verfassung ausmacht, müssen Wir endlich auch darauf bestehen, daß die Kinder in den Katechumenenunterricht des Konfessionstheils, dem die Separatisten nach den Landesgesetzen zur äußeren Kirchengemeinschaft angehören, gesendet, jedoch die wirkliche Konfirmation, auf Verlangen der Eltern, bis zu dem durch Unser Religionsbedikt festgesetzten

Unterscheidungsjahr aufgeschoben, und dann je nach eigenem Verlangen des Kindes vorgenommen oder unterlassen, hiernächst aber einer solchen noch nicht konfirmirten Person vorher niemals der Eintritt in den Ehestand gestattet werde.

Was Wir übrigens in dem Vorhergehenden von den Prinzipien der protestantischen Kirchenordnung nachgegeben haben, versteht sich nur von dem Fall, wo beide Eltern dem Separatismus zugethan sind, oder doch der etwa nicht dazu haltende Ehetheil mit dem Wunsch des andern hierinn einstimmt, indem, wo dieses nicht ist, oder wo der eine Elternteil schon unseparirt von der protestantischen Kirche gestorben ist, alsdann die Vermuthung seines Willens einstimmend mit den protestantischen Kirchengesetzen genommen werden, und solcher wirkliche oder vermuthliche Wille und Widerspruch des bei der Konfession festhaltenden Ehetheils dem Abweichen des sich sektirerisch trennenden vorgehen muß.

Hierinn besteht Unser gnädigster Wille, dessen gehöriger Bekanntmachung und genauer Befolgung Wir Uns zu Unsern untergeordneten Landes- und Kirchenstellen versehen. Gegeben Karlsruhe den 5ten Februar 1805.

Vt. Jhr v. Gayling. (L.S.) Fr. Drauer.

Vt. Winter.

Provinzial-Verordnungen.

b) Die jungen Mannschafftstabellen betr.

Nach einer eingelangten Entschließung des kurfürstl. geheimen Rathskollegii vom 15ten dieses N^o. 650 ist die ehemals übliche Stell- und Einwendung der jungen Mannschafftstabellen durch die Aemter bei nunmehr eingeführter Kantonsseinrichtung künftig nicht mehr nöthig; die Entwerfung solcher Tabellen aber, wie sie im Kantonsreglement vorgeschrieben ist, worinn Alter, Größe, und insbesondere die Entbehrlichkeit jedes jungen Pürschen bemerkt wird, und welche der Kantonsoffizier mit dem Landvogt oder Amtmann zu berichtigen hat, fernerweit zu besorgen. Sämtliche Landvogteien und Aemter der Pfalzgrafschaft werden daher hiemit angewiesen, in Folge dies-

ses geheimeräthlichen Beschlusses das Nöthige für die Zukunft zu verfügen, und zu beobachten. Mannheim den 25ten Februar 1805.
Kurf. Hofrath der badischen Pfalzgrafschaft.
Vdt. Kessler.

c) Inventur- und Abtheilungswesen betr.

Zufolge einer kurfürstl. Geheimenrathsent-schließung soll die altbadische Verordnung, wonach bei Eingehung, oder Trennung einer Ehe, oder bei jedem Todesfall, der Regel nach, öffentlich zu inventiren ist, um sowohl das Eigenthum zu sichern, und Ruhe in den Familien zu erhalten, als auch weitläufige und verworrene Prozesse zu verhüten, auch in der Pfalzgrafschaft, jedoch mit den in §. 32. der Hofrathsinstruktion enthaltenen Modifikationen wegen Dispensation, und, nach vorgängiger Caulae Cognition zu gestattenden Privatinventuren eingeführt werden. Dieses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, und haben hauptsächlich die Aemter und Stadträthe, auf die genaue Beobachtung dieser Verordnung, so wie auch darauf zu sehen, daß der Geschäftsgang bei den Inventuren möglichst vereinfacht, und die dabei anzusetzende Gebühren genau nach der bestehenden Taxordnung regulirt werden. Mannheim am 22ten Februar 1805.

Kurf. Hofrath der badischen Pfalzgrafschaft.
Hövel.

Reichert. Vdt. Hoffmann.

Bekanntmachungen.

Bei der unterm heutigen auf dahlesigem Rathhause vorgenommenen vierten öffentlichen Ziehung der Land-Kriegsschuldscheine, sind folgende Nummern durch alle drei Klassen aus den Glücksrädern gezogen worden, nämlich:

Aus der ersten Klasse zu 100 fl.

No. 1637. 170. 246. 984. 1760. 1693. 1233. 1707. 1746. 1224. 1365. 331. 1578. 1802. 1086. 756. 168. 560. 764. 690. 1383. 805. 967. 1458. 561. 1140. 264. 52. 1034. 135. 61. 258. 428. 1925. 301. 496. 619. 1614. 1230. 668. 116. 612. 772. 282. 299. 398. 257. 770. 528. 1047. 453. 78. 83. 954. 1918. 1975. 1453. 1279. 614. 306. 1668. 1912. 464. 993. 780. 120. 1977. 49. 1381.

1677. 607. 526. 300. 1078. 1168. 1618.
1817. 1499. 742. 1664. 1534. 318. 339.
366. 1265. 1097. 1066. 1625. 1142. 1730.
429. 1933. 1307. 1734. 838. 1940. 1361.
524. 308. 787.

Aus der zweiten Klasse zu 200 fl.

No. 553. 240. 136. 217. 804. 424. 581. 267.
976. 395. 475. 904. 661. 739. 850. 680.
533. 959. 701. 81. 336. 355. 528. 391.
566. 392. 102. 578. 730. 847. 778. 840.
483. 186. 614. 144. 872. 440. 344. 173.
879. 366. 973. 88. 62. 696. 822. 798.
692. 490.

Aus der dritten Klasse zu 500 fl.

No. 46. 385. 29. 197. 313. 121. 356. 119.
281. 382. 274. 87. 368. 176. 198. 128.
82. 388. 173. 367.

Mannheim am 28ten Februar 1805.

In fidem

Diez, kurf. Hofgerichts-Sekretär.

Die hiesige Gartenbesitzer werden andurch ermahnt, innerhalb 8 Tagen ihre Bäume und Häge von den Raupen und sonstigem Ungeziefer zu reinigen, die Fahrgleise in den Nebenstraßen der Gärten über dem Neckar zuzuhauen, überhaupt besagte Straßen von allem Unrath zu säubern, und ordnungsmäßig herzustellen, auch keine Gartenabfälle, oder was es sonst seyn möge, auf die Gartenstraßen oder die Dämme zu werfen, und allda liegen zu lassen, indem nach umloffener obendemerter Frist jede Vernachlässigung der Raupenausrottung, so wie jeder Frevel in Verunreinigung der Gartenstraßen mit einer Strafe von ein Reichsthaler unnachlässig geahndet werden wird. Mannheim den 20ten Februar 1805.
Kurfürstlicher Stadtmagistrat.

Rupprecht.

Brentano. Vdt. Schubauer.

Gerichtliche Aufforderungen.

Zur Beendigung der Auseinandersetzung der Verlassenschaft des verlebten ehemaligen Förster Wilhelm Breitenstein von Schwezingen, werden alle diejenigen, welche ex quocunque capite einen rechtlichen Anspruch an dieselbe zu haben vermeinen, ediktaliter aufgefordert, zu haben verneinen, ediktaliter aufgefordert, a dato 6 Wochen sich damit dahier bei Amt

um so gemißer zu melden, als nach dreien Ablauf sämtliche Verlassenschaft an die solche als *ilicium* in Anspruch nehmende Wittwe abgegeben, und sie mit ihren Forderungen nicht weiter gehöret werden sollen. Neckargemünd den 27ten Februar 1805.

Kurfürstliches Amt.

Reidel. Vdt. Kettig.

Da in dem vorhinlig domkapitularisch speirischen Ort Bauerbach kein Hypothekenbuch bestanden, dessen Führung aber zur Sicherheit der Gläubiger, so wie der Schuldner, und des Ortsvorstandes gleich wichtig, und daher erforderlich ist, daß solches in Zukunft nicht nur ordnungsmäßig geführt, sondern auch alle bereits ausgestellte Hypotheken in solches eingetragen werden, so werden sämtliche Kreditoren, welche an Bauerbacher Einwohner Pfandkapitalbriefe in Händen haben, andurch aufgefordert, binnen 6 Wochen sich bei dahiesigem Amtskommissariat mündlich oder schriftlich zu melden, damit man zur förmlichen Eintragung der Unterpfänder in das Verlagsbuch weitere Tagfahrt bestimmen, sohn jeden Gläubiger und dessen Schuldner zu Ersparung der Kosten und Zeitverräumnis an dem bestimmten Tag abfertigen könne. Bretten den 25ten Februar 1805.

Kurfürstlich badisches Amt.

G. Poffelt.

Der ohne amtlichen Wanderspaß als Büchsenmacher in die Fremde gegangene, und bei dem letzten Militzenzug als Artillerist gezogene Johann Adam Ransft von hier gebürtig, hat sich in Zeit 3 Monaten dahier zu sistiren, oder zu gewärtigen, daß gegen ihn nach der Landeskonstitution wider ausgetretene Unterthanen werde verfahren werden. Friesheim den 13ten Februar 1805.

Frelherrlich von Hundheimisches Amt.

Reinecker. Vdt. J. Verkes.

Der am 6ten dieses dahier verlebte kurpfälzhalerische Obristleutnant Hr. Rieth, hat seiner noch lebenden Schwester, der kurpfälzischen Frau Ehegerichtsärthin Hübsch, sein gesamtes Vermögen noch vor seinem Ableben durch eine Schenkung von Todes wegen abgetreten, und diese um richterliche Ueberwel-

fung des von ihr acceptirten Vermögens angestanden. Diejenige, welche nun gegen erwähnte Schenkung, oder an die Verlassenschaft überhaupt irgend was begründen zu können glauben, werden zu diesem Ende unter dem Nachtheile des gänzlichen Ausschlusses, und daß besagter Frau Ehegerichtsärthin ohne Weiters die ganze Verlassenschaft zur freyen Disposition richterlich überwiesen werde, auf Montag den 18ten künftigen März Morgens um 9 Uhr anher vorgeladen. Weinheim am 18ten Februar 1805.

Kurfürstlich badisches Amt.

Welthorn. Bajer.

Der aus kurbadischen Kriegsblenden meinseidig entwichene Michael Schäfer von Landenbach, hat sich binnen 3 Monaten wieder zu stellen, oder nach fruchtlosem Unlaufe zu erwärtigen, daß nach der Landeskonstitution wider ihn verfahren werde. Weinheim am 18ten Februar 1805.

Kurfürstlich badisches Amt.

Welthorn. Bajer.

Der von dem kurfürstlich badischen Regiment Kurprinz deserirte Reinhard Lay, hat sich seines Austritts wegen in Zeit 3 Monaten dahier zu verantworten, oder zu gewärtigen, daß gegen ihn nach der Landeskonstitution wider die Deserteurs werde verfahren werden. Heidelberg den 7ten Februar 1805.

Kurfürstlich badischer Stadtrath.

Tillmann.

Vdt. Sartorius.

Peter Jakob Schuhmann von Stettfeld, welcher mit dem Georg, und Wendelin Schoenberger von da, den dortigen Bürger Thomas Baerle gröblich mißhandelt, und nach verübter That die Flucht ergriffen hat, wird andurch öffentlich vorgeladen, sich binnen einer Frist von 6 Wochen unter dem Rechtsnachtheile bei dem Amte Odenheim zu stellen, und zu verantworten, daß ansonst sein Vermögen konfiszirt, er der kurbadischen Landen verwiesen, und sein Namen an den Galgen geschlagen werden solle. Mannheim am 25ten Jänner 1805. Kurf. Hofgericht der badischen Pfalzgraffschaft.

Frelhr. von Hacke.

Courtin.

Vdt. Stein.

Aus amtlich erhobenen Beweggründen ist die von dem Bürger Joseph Reineck zu Büchenau, unterm 9ten September 1800 in die Hoffüchenschreiber Schneidbergsche Verlassenschaftsmasse dahier ausgestellte, inzwischen aber abhanden gekommene Obligation über 400 fl. als ungültig, und für den Aussteller, so wie für das Gericht zu Büchenau für unverbindlich erkannt, und kassirt worden; welches andurch zur allgemeinen Vorsicht und Warnung kund gemacht wird, mit dem Anfügen: daß hiernach die in dem Provinzialblatt No. 6. vom 6ten d. M. Seite 42 eingerückte, und aus einem Expeditionsversehen auf die Hoffücher Schneidbergsche Verlassenschaftsmasse, und auf den 23ten Dezember 1797 als Datum der Obligation, sprechende Bekanntmachung zu verbessern sei. Bruchsal am 8ten Februar 1805.
Kurfürstlich badisches Stadttamt.
Gemehl. Vdt. Bodenmüller.

Kauf-Anträge.

Da wegen eingetretenen Hindernissen die auf den 31ten Dezember v. J. bestimmt gewesene Versteigerung der Liborius Schmittschen Mahlmühle zu Zeutern, bestehend aus einem Mahl- und Schälzange, einer neu erbauten Delmühle, und Hanfreibe, Scheuer, nöthigen Stallung, dann daran liegenden 1 Viertel 18 1/2 Ruthen theils Koch- theils Grasgarten nicht hat vorgenommen werden können, so hat man nunmehr hiez zu Samstag den 16ten k. M. März festgesetzt, wo sodann besagte Mühle an den Meistbietenden unter annehmllichen Bedingungen zu Eigenthum versteigert wird. Die allenfallsige Steigerungslustige haben sich demnächst an bestimmtem Tage Nachmittags um 2 Uhr auf dem Rathhause zu Zeutern einzufinden. Odenheim am 10ten Februar 1805.
Kurbadensches Amt.

Neßbach. Vdt. L. Gbh.

Künftigten Freitag den 8ten dieses Nachmittags um 2 Uhr, werden auf dahiesigem Rathhaus in dem Bürgermeistereizimmer verschiedene bürgerliche Allimentsäcker, als: nämlich das Loos No. 11. im Huthorst zu 3 Viertel 39 1/2 Ruth auf 4 Jahr, dann der Schäfferstol zu 6 Morgen 1 Viertel 34 Ruthen auf 7 Jahr

mittels Versteigerung in Bestand begeben. Mannheim am 4ten März 1805.

Heerdt, Aktuar.

Bei Handelsmann M. Bläss ist ächter deutscher Kaffee bei ganzen Pfunden p. H zu 24 kr. zu haben. Dieser Kaffee war bis jetzt noch wenig hier bekannt, und ist seiner Güte wegen dem sogenannten braunschweiger Sichorienkaffee in jeder Rücksicht vorzuziehen.

Dienstnachrichten.

Serenissimus Elector haben gnädigst geruht, Ihren wirklichen adelichen Geheimenrath und ersten kreisaußschreiblichen Gesandten beim schwäbischen Kreis Herrn Ludwig Freiherrn von Wöllwarth zugleich zu Höchsthrem bevollmächtigten Minister und außerordentlichen Gesandten bei des Herrn Kurfürsten zu Würtemberg kurfürstl. Durchlaucht; ferner den bisherigen königl. preussischen Kammerherrn und Legationsrath Herrn Hans Philipp Christoph Reichsgrafen von Degenfeld Schomburg in Höchsthre Dienste aufzunehmen, und denselben zu Ihrem außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister des Herrn Kurfürsten von Pfalzbatern kurfürstl. Durchlaucht; auch den Oberamts-Assessor bei dem Obergogteiamt Bischofsheim Herrn Karl Baur von Eisenegg zu Höchsthrem Kammerjunkern gnädigst zu ernennen; dann haben Höchsthre selbst gnädigst geruht, den vorwaltigen rheinpfälzischen General-Landeskommisariatssekretair Herrn Stark unter Belassung des Karakters als Polizeiasessor, und mit dem Rang der Kollegialassessoren, auch mit Sitz und Stimme in der Polzeikommission zu Mannheim unter daneben obhabender Besorgung des dortigen Polzeisekretariats anzustellen; ferner unterm 24ten Jänner d. J. den Rechnungsbrevsfor Herrn Ferdinand August Schmidt, welcher bisher die Direktion über die reichgräflich v. Hochbergische Steingeichrrfabrik zu Rothenfels geführt, auf dahiesige Rechnungskammer einzuberufen, dagegen aber den bisherigen Schulkandidaten Herrn Georg Jakob Müller als Faktor auf besagter Fabrik einzusetzen.

Mannheimer Kirchenbuchs Auszüge.

Geborne: Den 25ten Februar: Christina Elisabetha, Vater Friedrich Janfon, Musikus, K. eod. Jakob, Vater Georg Kammerknecht, K. eod. Anna Maria Luffa, Vater Joh. Garisch, Br. und Postamentirer, E. L. Den 27ten: Wilhelmina Barbara und Abel, Zwillinge, Vater Joh. Bernhard Hoffmann, Br. u. Metzger, E. L. Den 28ten: Karl, Vater Benedikt Gerriot, Weisaf, K. eod. Michael Gottfried, Vater Joh. Michael Braun, Br. u. Schreiner, K. eod. Anna Maria Paulina, Vater Georg Peter Hoffmann, Br. u. Bäcker, E. K. eod. Karolina Margaretha, Vater Joh. Konrad Bissinger, Br. u. Bäcker, E. L. — Im Monat Febr. wurde bei der jüdischen Gemeinde ein Mädchen geboren. Den 1ten März: Joh. Heinrich, Vater Thomas Holzmüller, Br. u. Schreiner, K. eod. Katharina, Vater Karl Kiffel, Weisaf, K. eod. Joh. Peter, Vater Jakob Mack, Br. u. Küfer, E. K. Den 2ten: Ernestine Henriette Maria Amalia, Vater Reichs freiherr Ueberbrück de Rodenstein, kurf. trierscher Kämmerer, K. eod. Marra Magdalena, Vater Christian Becker, Br. u. Bierbrauer, E. K.

Gestorbene: Den 22ten Februar: Joh. Rüdler, alt 77½ J., E. L. Den 24ten: Peter Sajin, alt 73 J., W. Den 25ten: Philipp Häusler, alt 3 J., K. eod. Jakobina Friederika Schneiderin, alt 1½ J.,

E. L. Den 26ten: Adam Klein, Accékontrolleur, alt 38 J., K. Den 27ten: Katharina Häfelin, alt 67 J., K. eod. Margaretha Schleglin, alt 33 J., K. eod. Joh. Wolfgang Reck, alt 87 J., E. K. eod. Franz, unehelich, alt 3½ J., K. Den 28ten: Maria Magdalena Brentanotin, alt 70 J., K. eod. Barbara Diemerlin, alt 2½ J., K. eod. Philipp Ludwig Blohmann, alt 36 Tag, E. L. — Im Monat Februar ist bei der jüdischen Gemeinde 1 Mann, 1 Frau und 1 Mädchen gestorben. — Den 2ten März: Augustin Wahl, alt 20 J., K. eod. Christina Hackmännin, alt 59 J., W. Den 3ten: Hr. Friedrich Christoph Eberle, kurfürstlicher Münzrath alt 38 J., E. L. eod. Jakob Kammerknecht, alt 8 Tag, K. eod. Friedrich Riem, alt 43½ J., E. K.

Verhelichte: Den 26ten Februar: Reichs freiherr Karl Wilhelm von Eydorf, Kurbadischer Kammerjunker und Staatskapitane beim Regiment Kurprinz, mit Fräulein Elisabetha von Hundheim. eod. Peter Jakob Ruth, Weisaf, mit Katharina Böglerin. eod. Br. Philipp Jakob Schmalz, mit Maria Eva Köglin. eod. Joh. Wamb, Weisaf, mit Katharina Savary. Den 3ten März: Joh. Michael Groh, Br. und Gärtner, mit Susanna LeComte. eod. Joh. Jakobi, Br. u. Perückenmacher, mit Katharina Hlepein. eod. Jakob Alexander Sperling Br. u. Küfer, mit Karolina Margaretha Pitonin.

Fruchtpreise und Viktualienzahlung.

| Städte | Monat | | Früchten per Mtr im Mittelpreis | | | | | Brod | | | Fleisch das Pfund | | | | Bier die Maß |
|------------|-------|--------|---------------------------------|--------|---------|--------|-------|-----------------|-----------------------|--------------------------|-------------------|-----------|-----------|-----------|--------------|
| | Febr. | März | Korn | Gerst | Spelz | Kern | Haber | Rund Brod 4 Pfd | Weck für 1 fr. 1 Loth | Gem. Brod à 2 fr. 1 Loth | Schweinen | | | | |
| | | | | | | | | | | | fl. fr. | fl. fr. | fl. fr. | fl. fr. | |
| Mannheim | 1 | 6 11 | 5 30 | 4 19 | 9 45 | 3 9 | 11½ | 7 | 16 | 9 | 7 | 8½ | 10 | 5 | |
| Heidelberg | 26 | 6 — | 4 26 | 4 40 | 10 2 | 2 59 | 10½ | 7½ | 19 | 9 | 8 | 7 | 9 | 5 | |
| Heuchel | 30 | 5 30 | 4 24 | 4 30 | 10 30 | 3 30 | 8 | 7 | 19 | 8½ | 6 | 7 | 10 | — | |
| Bretten | 28 | — — | 4 — | 4 40 | — — | — — | — | — | — | — | — | — | — | — | |
| Odenheim | — | — — | — — | — — | — — | — — | — | — | — | — | — | — | — | — | |